

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn  
Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 26.02.2008

**Durchführung der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO)  
Selbstbehalt nach § 16 BhVO  
Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) vom 10. September 2007 zu der Kostendämpfungspauschale**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf die 87. Sitzung des Finanzausschusses vom 21. Februar 2008 berichte ich nachfolgend über die Folgen des Urteils des OVG Münster vom 10. September 2007 zu der Kostendämpfungspauschale im Beihilferecht Nordrhein-Westfalens.

Nach § 16 der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO) ist die errechnete Beihilfe je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind, um einen Selbstbehalt zu kürzen.

Das OVG Münster hat zuletzt mit Urteilen vom 10. September 2007 entschieden, dass die in Teilen vergleichbare Regelung im Beihilferecht Nordrhein-Westfalens zur Kostendämpfungspauschale seit dem Jahr 2003 gegen höherrangiges Recht verstößt. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Beschwerde eingelegt.

Über diese muss nunmehr das Bundesverwaltungsgericht entscheiden, da das OVG Münster nicht abgeholfen hat.

Das Beihilferecht des Landes Schleswig-Holstein ist zwar von dem Urteil unmittelbar nicht betroffen. Die Auswirkungen auf die schleswig-holsteinische Rechtslage lassen sich jedoch im Hinblick auf das noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren nicht abschließend abschätzen.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat daher mit Erlass vom 8. Oktober 2007 folgende Verfahrensweise geregelt:

Die Beihilfen sind zunächst unter Berücksichtigung des § 16 BhVO zu berechnen und aus-zuzahlen. Von der endgültigen Festsetzung der Beihilfe ist im Hinblick auf den Selbstbehalt abzusehen.

Die Beihilfebescheide sind demnach wie folgt zu kennzeichnen:

"Die Festsetzung der Beihilfe ist in Bezug auf den Abzug des Selbstbehaltes (§ 16 BhVO) wegen anhängiger Gerichtsverfahren vorläufig. Der Bescheid wird korrigiert, soweit dieser Abzug des Selbstbehalts durch die höchstrichterliche Rechtsprechung für verfassungswidrig erklärt wird. Der Einlegung eines Widerspruchs wegen des Abzugs des Selbstbehalts bedarf es nicht."

Das Haushaltsrisiko des Landes Schleswig-Holstein bei einer Aussetzung des Selbstbehalts liegt bei 6 Mio € jährlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff